

# ASVZ-Schutzkonzept zur Durchführung von Sportaktivitäten ab 6. Juni 2020

Stand: 2.6.2020

Sportart: Segeln Jollen

# 0 Allgemeines

# A Ausgangslage und Zielsetzungen

Der ASVZ setzt sich dafür ein, dass der Hochschulsport trotz der aktuellen COVID-19 Pandemie wieder möglich ist.

Für die Wiederaufnahme von Sportaktivitäten ist in jedem Fall ein Schutzkonzept notwendig. Basis dafür sind die Rahmenvorgaben von BASPO, BAG und Swiss Olympic, ebenso die plausibilisierten Schutzkonzepte der nationalen Sportverbände (<a href="www.swissolympic.ch/coronavirus">www.swissolympic.ch/coronavirus</a>). Für den Hochschulsport besteht ebenfalls ein übergeordnetes Schutzkonzept von Swiss University Sports. Das Schutzkonzept des ASVZ zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen Sport- und Bewegungsaktivitäten im ASVZ wieder stattfinden können.

Die im Schutzkonzept aufgeführten Regeln und Anweisungen entsprechen den Rahmenvorgaben des Bundes. Das Konzept des ASVZ setzt den geltenden Rahmen. Es soll für Mitarbeitende, Sporttreibende und Partner klar und möglichst einfach umsetzbar sein.

Die Vorgaben des Schutzkonzepts müssen auf die jeweils vorliegende Situation der Sport Center und Sportarten angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht werden.

Der ASVZ erwartet weiterhin die Solidarität aller Verantwortlichen und Sporttreibenden im Hochschulsport und deren vorbildliches Verhalten sowie das strikte Einhalten der Vorgaben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die übergeordneten Vorgaben des Bundes können Sporteinrichtungen durch die Kantone geschlossen werden.

Das ASVZ-Schutzkonzept soll aufzeigen, wie die sichere Ausübung des Hochschulsports unter Einhaltung der Abstandsregeln, des geltenden Versammlungsverbots und unter Berücksichtigung der Hygienemassnahmen möglich ist.

Das Schutzkonzept muss angepasst werden,

- wenn die Behörden die heute geltenden Vorgaben verändern;
- wenn sich in der praktischen Umsetzung zeigt, dass übergeordnete Vorgaben nicht oder nur teilweise eingehalten werden können

#### B Verhältnis der übergeordneten und der spezifischen Schutzkonzepte

- Schutzkonzepte pro Hochschulstandort
  Die Vorgaben des Schutzkonzepts werden vom ASVZ auf die jeweils vorliegende Situation an den



verschiedenen Standorten angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht.

### c) Gültigkeitsbereich des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept ist für alle Angebote gültig, die der ASVZ selber organisiert. Dort, wo der ASVZ Angebote von Dritten durchführen lässt, stellt er sicher, dass diese Dritten über ein Schutzkonzept verfügen.

#### d) Sportartspezifische Schutzkonzepte

Für viele Sportarten bestehen Schutzkonzepte, die von den jeweiligen Verbänden ausgearbeitet worden sind. Für übergeordnete Aspekte ist das Schutzkonzept Swiss University Sports massgeblich. Für die Sportausübung orientieren sich die Schutzkonzepte des ASVZ an den Vorgaben der Sportverbände. Allfällige Unterschiede im Konzept des ASVZ und der Sportverbände mit Bezug auf die Sportausübung werden begründet.

#### e) Genehmigung der Hochschulen

Die Wiederaufnahme der Sportaktivitäten im ASVZ bedarf auch der Genehmigung durch die Zürcher Hochschulen. Es liegt in der Verantwortung des ASVZ, diese Genehmigung einzuholen.

# C Übergeordnete Grundsätze im Sport

- 1. Symptomfrei ins Training/ in den Wettkampf
- 2. **Distanz halten** (10 m2 Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2 m Abstand)
- 3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- 4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten Contact Tracing)
- 5. Bezeichnung verantwortlicher Person

Quelle: «Neue Rahmenvorgaben für den Sport», Swiss Olympic, BASPO, BAG

https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:8b2d64aa-0376-4dec-bb80-1cabde1d0032/Rahmenvorgaben Schutzkonzepte Juni d.pdf https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:570d0387-6dc6-4f74-8d85-6131ce3ed128/Rahmenvorgaben Schutzkonzepte Juni f.pdf

# 1. Risikobeurteilung und Triage

# a) Krankheitssymptome:

Sportlerinnen und Sportler und Trainingsleitende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt/ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen.

#### b) Risikogruppen:

Angehörige von Risikogruppen nehmen eigenverantwortlich am Sportbetrieb teil.

# c) Aufgabe der Trainingsleitenden:

Trainingsleitende sind aber verpflichtet, Teilnehmende, die nicht gesund erscheinen (insbesondere Fieber- oder Grippesymptome sowie Husten), vom Training auszuschliessen und zum Verlassen der Sporträume aufzufordern. Sie können sich dabei auf die Hausordnung beziehen und bei Bedarf das Hausdienstpersonal beiziehen.

# d) Selbstverantwortung

Alle Sporttreibenden werden aufgerufen, selbstverantwortlich zu handeln und die Schutzkonzepte



sowie alle weiteren Massnahmen zu beachten, die dazu dienen, das Risiko von Übertragungen des Coronavirus zu minimieren.

## 2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

#### a) An- und Abreise:

Die An- und Abreise liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden. Es wird empfohlen, zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto anzureisen. Der öffentliche Verkehr ist wenn möglich zu meiden, bei Benutzung sind die Hygieneregeln und Distanzvorgaben zu beachten.

- Auf den Einsatz von ASVZ-Bussen ist in der Regel zu verzichten. Erfolgt der Transport mit ASVZ-Bussen, müssen alle Fahrzeuginsassen Schutzmasken tragen.

#### b) Ankunft:

Die Teilnehmenden sollen kurz vor Lektionsbeginn am Trainingsort erscheinen (max. 10' vorher) und diesen nach Beendigung des Trainings zügig verlassen.

#### 3. Infrastruktur

#### 3.1 Wassersportzentrum (WZT):

Für das Wassersportzentrum (Gebäude, Garderoben, WC) gilt ein separates Schutzkonzept, welches für den Jollenbetrieb verbindlich ist.

a) Wartezone vor dem WZT: Der Bereich vom Gittertor bis zum blauen Teppich ist ca. 75 m2 gross (ca. 25x3m) und wird zur Wartezone umfunktioniert. Sitzplätze und Tische in diesem Bereich werden weggeräumt und Veloparkverbotstafeln und Infoplakate angebracht. In der Wartezone müssen die Distanzregeln zw. den Personen (z.Z. 2m) eingehalten werden. Die Kursteilnehmenden warten dort, bis sie von ihrem TL beim Übergang zum blauen Teppich abgeholt werden. Als erstes wäscht dieser mit den TN an der dort aufgestellten Handwaschanlage (Seifendispenser) die Hände.







- b) **Eingang/Ausgang Gebäude:** Erst nach dem Händewaschen betreten die Sportreibenden durch die Eingangstüre das Gebäude, wo ihnen vom TL freie Garderoben zugewiesen werden. Die Eingangstüre ist nach dem Verlassen des Gebäudes immer vom TL zu schliessen!
- c) Garderoben/Duschen/Toiletten: Im 1. Stock befindet sich je eine Herren- und eine Damengarderobe. In beiden Garderoben sind Duschen und Toiletten integriert. Garderoben und Toiletten können benützt werden, die Duschen bleiben bis auf Weiteres geschlossen (schnelleres Verlassen der Garderoben).

Um beim Umziehen und der Toilettenbenützung Abstände von 2m einhalten zu können, dürfen sich in der Herrengarderobe *max. 3 Pers.*, in der Damengarderobe *max. 2 Personen* gleichzeitig aufhalten.



- d) **Alternative Umziehmöglichkeiten:** Sollten sich in den Garderoben beim Eintreffen der nächsten Gruppe noch Personen aufhalten, kann der TL den Sporttreibenden auch den grossen (*max. 7 Pers.*) oder kleinen Theorieraum (*max. 2 Pers.*) zuweisen. Die Türen sind dabei unverschlossen zu lassen (Wertsachen sichern).
- e) **Standorte Handwaschanlagen mit Seifendispensern:** Befinden sich in den beiden Toiletten, bei der Wartezone und am Yachtliegeplatz beim Wasserschlauch an der Gebäudewand.
- f) Mitbenützung der Laufwege vor dem Wassersportzentrum und durch die Wartezone durch Private: Diese Bereiche werden gelegentlich von Bootsbenützern der benachbarten Werft GANZ, sowie Fahrschülern verschiedener Motorbootfahrschulen zum Durchlaufen genützt. Dies ist für die Einhaltung der Distanzregeln zu berücksichtigen.
- g) Aufenthalt vor den Wandkästen im 1. Stock und vor den Theorieräumen im EG: Bei Aufenthalten in diesen Bereichen, z.B. für Kursadministration oder kurze Briefings, ist auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu Personen zu achten, die Garderoben oder Theorieräume benützen.
- h) **Reinigung:** Die ganze Anlage wird täglich von einer professionellen Reinigungskraft gereinigt. Dies beinhaltet neben der Reinigung aller Flächen, Böden, Nasszellen, Toiletten auch Türfallen, Schliesskästen, Lichtschalter und die Leerung aller Abfalleimer (innen und aussen).
- i) Garderoben und Duschen: Garderoben und Duschen sind explizit für Teilnehmende der Yachtkurse gesperrt. Die Garderoben sind für jene Sportarten reserviert, die zwingend diese benötigen.
- i) **Toiletten:** Die Toiletten des WZT dürfen benützt werden.

# 3.2 Segelzentrum Tiefenbrunnen:

- a) Es werden Neoprenanzüge, Schwimmwesten und je nach Wetter Spraytop durch den Trainingsleitenden verteilt. Die Teilnehmenden sollen, wenn möglich, ihren eigenen Neoprenanzug mitbringen.
- b) Persönliche Hygiene:
  - Jeder Teilnehmende bringt sein eigenes Desinfektionsmittel mit.
  - Wer einen eigenen Neoprenanzug besitzt, soll diesen verwenden.
  - Sporttreibende haben sich vor und nach dem Kurs die Hände zu reinigen.
  - Im WZT stehen 2 Handwaschanlagen mit Seife zur Verfügung.
  - Es wird empfohlen, unter dem Neopren eine dünne, funktionelle Bekleidung zu tragen.
- c) Die Kiste mit den passenden Segeln bereitet der TL vor.
- d) **Die Teilnehmenden nehmen ihr Handdesinfektionsmittel zum Segeln mit**, zudem hat auch der Trainingsleitende immer ein Handdesinfektionsmittel dabei.
- e) Nach dem Auf- sowie dem Abbau werden immer die Hände desinfiziert.
- f) Auf dem Trockenplatz sind die Jollen beim Auf- und Abriggen so zu stellen, dass die Segler einen Abstand von 2m haben. (10m2 pro Boot und Person)
- g) Beim Aufriggen des Segels zu zweit ist auch der 2m Abstand einzuhalten.
- h) Bei der Instruktion stehen die Teilnehmenden so um das Demo-Boot, dass die Abstände von 2m gewährleistet sind.



- i) Das Ein- und Auswassern der Jolle erfolgt durch den Teilnehmenden, wobei der Trainingsleitende stehend wie üblich das Boot am Mast fixiert und so auch den 2m Abstand einhalten kann.
- j) Die Übungen auf dem Wasser sind so zu gestalten, dass der Minimalabstand zwischen den Personen von 2m eingehalten wird.
- k) Maximale Teilnehmer/innenzahl: 8 Teilnehmende
- I) Auf dem Motorboot sind maximal 1 TL und 4 Teilnehmende zugelassen, wobei 2 Teilnehmende ganz vorne, 2 ganz hinten sitzen und der TL in der Mitte am Steuerstand steht.
- m) Die Teilnehmenden des ersten Kurses am Tag müssen die Boote nicht zwingend mit der Blache decken und auch nicht ins Gestell zurückstellen. Dafür werden die Boote nach jedem Kurs mit dem Schlauch abgespült und die Pinne desinfiziert. (Segel weg und zusammenlegen)
- n) Die zweite Gruppe versorgt ein allenfalls nicht benötigtes Boot vor dem Auslaufen.
- Die Schwimmwesten, Neoprenanzüge und Spraytops werden in die dafür aufgestellte Tonne mit Desinfektionsmittel gelegt. Wenn immer möglich wird der Neopren direkt auf dem blauen Teppich abgezogen und in die Tonne gelegt, bevor man zurück in die Garderobe geht.
- p) Das Material muss mindesten 10 Minuten im Desinfektionsmittel liegen, bevor der Trainingsleitende die Bekleidungen zurück ins Materiallager hängt.
- q) Wenn immer möglich soll der Folgengruppe neues, trockenes Material ausgehändigt werden.

# 4. Trainingsformen und -organisation

Die Angebote im ASVZ fallen alle unter den Bereich Breitensport.

#### 5. Risiko/Unfallverhalten

In allen Sportarten werden die bestehenden und bewährten Sicherheitskonzepte des ASVZ angewendet.

# 6. Wettkämpfe, Events

Im Jollenbereich gibt es keine Events und Regatten.

#### 7. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Die Rückverfolgung der Teilnehmenden ist über die Kursadministration gewährleistet. Kontaktpersonen einer infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

# 8. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung, Commitment und Rollenklärung:

a) Erarbeitung und Durchsetzung der Schutzkonzepte:



- übergeordnetes Schutzkonzept Swiss University Sports: Dachverband Swiss University Sports.
- spezifische Schutzkonzepte des ASVZ: Geschäftsleitung ASVZ (übergeordnet), Anlagechefs (Anlagen), Disziplinchef/innen (Sportarten).
- b) Kontrolle und Überwachung der Schutzmassnahmen vor Ort:
  - maximale Teilnehmer/innenzahl: via Onlineeinschreibung im Vorfeld und durch TL vor Ort (Kontrolle Teilnehmer/innenliste für jede Lektion).
  - Zutrittsmodalitäten: in den Sport Centern via Zutrittskontrolle, bei Outdoorangeboten via TL.
  - Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.
  - Die Teilnehmenden werden via Website, mittels Plakaten auf den Anlagen und durch die TL auf das Schutzkonzept hingewiesen.
  - Die gültige Hausordnung gibt den TL und dem Hausdienst die Handhabe, Teilnehmende, die gegen das Schutzkonzept verstossen, vom Training auszuschliessen und von der Anlage zu weisen.

#### 9. Kommunikation des Schutzkonzepts

Da der Hochschulsport sehr straff organisiert ist, kann die Kommunikation der Schutzmassnahmen gut sichergestellt werden:

- Sämtliche TL und die Hausdienste werden direkt mit dem Konzept bedient. Für Fragen betreffend das Schutzkonzept sind die Hochschulsportlehrer/innen die ersten Anlaufstellen für die TL. Im Zweifelsfall können die Hochschulsportlehrer/innen an den Krisenstab gelangen.
- Das Schutzkonzept wird auf der Website prominent platziert. Zusätzlich werden die Sporttreibenden über die App und mittels Infomail über die Schutzmassnahmen informiert.
- Sporttreibende können nur über die Onlineeinschreibung/Kursanmeldungen am Sportangebot teilnehmen.
- Auf allen Anlagen werden die wesentlichen Schutzmassnahmen mittels Plakaten kommuniziert.

#### Abschluss

ducido

Dieses Dokument wurde auf asvz.ch/segeln-jollen und über alle möglichen Kommunikationskanäle kommuniziert.

Covid-19-Beauftragter , Unterschrift und Datum: 2. Juni 2020

Fredi Schneider, Disziplinverantwortlicher Segeln Jollen



# Übergeordnete Grundsätze Training

1. Symptome – nur gesund und symptomfrei ins Training Athlet/innen und Trainer/innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.



2. Abstand halten – bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise.

Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 2 m Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung. Im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig.

Maximale Anzahl: Pro Teilnehmende Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.



3. **Gründlich Hände waschen** – vor und nach dem Training

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen.

**4. Präsenzlisten führen** – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen.

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

# 5. Bezeichnung verantwortliche Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

#### Generelle Vorgaben für den Wettkampfbetrieb

#### Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Musterschutzkonzept¹ unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe<sup>2</sup>berücksichtigen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

# Wettkämpfe bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Personen

Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4m² zugängige Fläche
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Zudem ist für die Durchführung des Wettkampfs eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung dieser Vorgaben zuständig ist

¹https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/

 $<sup>{\</sup>it ^2} https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/branchen-schutzkonzept$